

IV ZR 207/59

Verkündet
am 17. Februar 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Kurt K [REDACTED], B [REDACTED]-W [REDACTED],
Ba [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
Karlsruhe -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmers-
dorf, Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Februar 1960 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner, Wilden, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 5. März 1959 wird zurückgewiesen. Der Klä-
ger trägt die außergerichtlichen Kosten seines
Rechtsmittels. Die Entscheidung ergeht frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte einem ihm bekannten jüdischen Bankier, der ausgewandert war, in uneigennütziger Weise geholfen, 60 000 RM ins Ausland zu verbringen. Deshalb wurde er im Juli 1939 verhaftet und am 4. November 1939 vom Landgericht Berlin wegen Verstoßes gegen die Devisenbestimmungen zu 6 Jahren Zuchthaus und 120 000 RM Geldstrafe verurteilt.

Um die Mittel zur Bezahlung der Geldstrafe zu beschaffen und sodann eine Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu erreichen, erwirkte die Ehefrau des Klägers am 27. April 1943 eine Aufenthaltsbewilligung von 14 Tagen für das besetzte Gebiet Frankreichs und brachte Kunstgegenstände, die der Kläger in einem Safe in Paris aufbewahrt hatte, nach Berlin, um sie dort zu verkaufen. Sie wurden vor ihrer Veräußerung durch einen Bombenangriff am 22. November 1943 in Berlin zerstört. Die beim Kriegssachschadenamt angemeldete Schadensforderung von 71 493,- RM wurde mit Genehmigung des Amts vom 8. Dezember 1944 an die Reichsjustizverwaltung zur Begleichung der Geldstrafe abgetreten. Daraufhin setzte der Generalstaatsanwalt am 19. Dezember 1944 die Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafe aus. Ob eine Zahlung aus der Reichsschadensforderung an die Staatsanwaltschaft erfolgt ist, war nicht zu klären.

Das Strafurteil vom 4. November 1939 wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg vom 24. Mai 1948 aufgehoben, weil die Verurteilung auf rassistischer Verfolgung beruht hat.

Der Kläger hat Ansprüche wegen des Schadens an Eigentum und Vermögen, der durch seine Bestrafung ver-

- 3 -

ursacht worden sei, geltend gemacht. Die Forderung, ihn für den Verlust der Kunstgegenstände zu entschädigen und die Aufwendungen für 20 Besuchsreisen seiner Ehefrau zu ersetzen, hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt.

Vor dem Landgericht hat der Kläger beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, die Kosten der Besuchsreisen in Höhe von 392 DM zu erstatten und den Wiederbeschaffungswert der Kunstgegenstände in Höhe von 70 000 DM zu zahlen.

Zur Begründung des letztgenannten Anspruchs hat der Kläger vorgetragen: Um die Haftentlassung zu erwirken, hätten die Kunstgegenstände nach Berlin gebracht werden müssen, um sie dort zu veräußern und mit dem Erlös die Geldstrafe zu entrichten. Berlin sei wesentlich stärker luftkriegsgefährdet gewesen als Paris, wo die Gegenstände unversehrt geblieben wären.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Kammergericht dem Kläger 392,- DM als Entschädigung für die durch die Besuchsreisen seiner Ehefrau erwachsenen Kosten zuerkannt, im übrigen aber das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Zahlung von 70 000 DM wegen des Verlustes der Kunstgegenstände weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Ob die vom Berufungsgericht verneinten Voraussetzungen einer Entschädigung nach § 61 BzG wegen entrichteter Geldstrafen vorliegen, war nicht zu prüfen, denn der Kläger hat ausdrücklich nur den Anspruch aus § 51 BEG, ihm Entschädigung für den Verlust der Kunstgegenstände zu gewähren, geltend gemacht (vgl. Urteil vom 25. Oktober 1957 - IV ZR 141/57 -, LM Nr. 1 zu § 54 BEG 1956).

Ein Entschädigungsanspruch gemäß § 51 BEG wegen Zerstörung von Sachen ist, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ausführt, nur gegeben, wenn der eingetretene Schaden den gegen den Verfolgten gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen adäquat und der Verfolgung eigentümlich ist (Urteile des erkennenden Senats vom 3. Oktober 1956 - IV ZR 97/56-, LM Nr. 2 zu § 1 BEG 1956; vom 20. Februar 1957 - IV ZR 304/56 -, LM Nr. 5 zu § 5 BEG 1956; vom 27. Februar 1957 - IV ZR 293/56 -, LM Nr. 2 zu § 56 BEG 1956; vom 6. Dezember 1957 - IV ZR 191/57 -, LM Nr. 14 zu § 1 BEG 1956; vom 1. Oktober 1958 - IV ZR 86/58 - ; vom 25. September 1959 - IV ZB 188/59 -).

Das Berufungsgericht geht weiter zutreffend davon aus, daß die gegen den Kläger gerichteten Gewaltmaßnahmen, als deren Folge die Vernichtung der Kunstgegenstände in Betracht kommen könnte, nicht mit der Verurteilung am 4. November 1939 abgeschlossen waren, sondern auch die Vollstreckung der Freiheitsstrafe und das Bestreben der Staatsanwaltschaft, die Geldstrafe beizu-

treiben, umfaßt haben. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat die Staatsanwaltschaft die Aussetzung der Vollstreckung der Zuchthausstrafe von der Bezahlung der Geldstrafe abhängig gemacht. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht den Zwang, Geldmittel zur Entrichtung der 120 000 RM aufzubringen, als verfolgungsbedingt erachtet hat. Da das Berufungsgericht die Darstellung des Klägers, nur aus der Veräußerung der in Paris lagernden Kunstgegenstände hätte der erforderliche Geldbetrag beschafft werden können, eine Verwertung in Paris sei jedoch wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen, als richtig unterstellt, ist die Annahme gerechtfertigt, daß die verfolgungsbedingte Vollstreckung der Freiheitsstrafe und Beitreibung der Geldstrafe die Überführung der Kunstgegenstände von Paris nach Berlin Ende April 1943 adäquat verursacht haben. Das ist im angefochtenen Urteil entgegen der Meinung der Revision nicht verkannt worden. Die Verlagerung der Kunstwerke nach Berlin war auch kausal für ihre Zerstörung; denn nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist der Safe, in dem die Sachen in Paris aufbewahrt waren, von Kriegseinwirkungen verschont geblieben und auch nach Beendigung der Kampfhandlungen nicht erbrochen worden.

Dennoch hat das Berufungsgericht eine Entschädigung mit Recht abgelehnt, weil die Vernichtung der Sachen durch einen Luftangriff in Berlin nicht als adäquate Folge der gegen den Kläger gerichteten Gewaltmaßnahmen zu werten sei. Die Lehre von der Adäquanz betrifft nicht die Frage der Kausalität im naturwissenschaftlichen Sinne, sondern sucht die Grenze zu ermitteln, bis zu der dem Urheber einer *conditio sine qua non* eine Haftung billigerweise zuzumuten ist. Die Haftungs-

grenze ist dann erreicht, wenn diese Bedingung nach dem Urteil eines optimalen Beobachters im Zeitpunkt ihres Eintritts die objektive Möglichkeit eines Schadens von der Art des eingetretenen generell nicht oder nur unerheblich erhöht hat (BGHZ 3, 261, 267; Urteil vom 6. Dezember 1957 - IV ZR 191/57 -, aaO). Nur wenn in dem dargelegten Sinne die auf der Verfolgung des Klägers beruhende Überführung nach Berlin die Gefahr der Zerstörung der Kunstgegenstände nicht unerheblich erhöht hätte, könnte ihre Vernichtung durch einen Luftangriff als rechtlich relevante, weil adäquate Folge der gegen den Kläger gerichteten ~~u~~ Gewaltmaßnahmen angesehen werden.

Von diesen rechtlichen Erwägungen geht das Berufungsgericht zutreffend aus, wenn es darlegt, daß zwar im Frühjahr 1943 Berlin durch Luftangriffe stärker gefährdet gewesen sein möge als Paris; hier seien aber die durch die gesamte Kriegsführung drohenden Gefahren zu berücksichtigen. So betrachtet, habe auch ein optimaler Beobachter zu jener Zeit nicht erkennen können, ob Paris oder Berlin (in den kommenden Monaten) mehr Sicherheit für die Einlagerung von Kunstgegenständen biete. Bei einer Invasion Frankreichs, mit der auch schon 1943 habe gerechnet werden müssen, hätten Paris die stärksten Kriegsgefahren gedroht; denn es habe die Möglichkeit bestanden, daß die Stadt hart umkämpft, vor der Räumung zerstört und ausgeplündert werde. Daß das nicht geschehen sei, sei ein glücklicher Zufall der Kriegsentwicklung, der nicht aus einer rückschauenden Betrachtung der Entscheidung zugrunde gelegt werden dürfe. Im Frühjahr 1943 sei jedenfalls völlig offen gewesen, wann und wie Paris und Berlin von den Kriegseignissen betroffen und wo eine größere Gefährdung auftreten werde. Im ganzen gesehen, habe damals Berlin nicht stärker gefährdet als Paris betrachtet werden können.

Diese tatrichterliche Würdigung ist für das Revisionsgericht nach § 561 ZPO bindend. Im übrigen ist entgegen der Meinung der Revision nicht ersichtlich, inwiefern die nationalsozialistischen Urheber der Gewaltmaßnahmen Anfang 1943 Berlin, das Zentrum ihrer Macht, als gefährdeter erachtet haben könnten als das dem Zugriff der Alliierten näher liegende Paris.

Die Zerstörung der Gegenstände durch Kriegseinwirkung war auch nicht der Verfolgung des Klägers eigentümlich. Denn die Vernichtung der Kunstwerke lag nicht in der Richtung der gegen den Kläger ergriffenen Maßnahmen. Diese erstrebten die Bezahlung der Geldstrafe nach Verwertung der Gegenstände, aber nicht deren Einziehung oder Zerstörung. Nur die Veräußerung an dritte Personen hätte daher als Auswirkung der Verfolgungsmaßnahme anerkannt werden können. Ein Entschädigungsanspruch aus § 51 BEG wäre damit jedoch nicht begründet worden, da insoweit die Wiedergutmachung nach den Rückerstattungsgesetzen zu erfolgen hätte (§ 5 BEG).

Nach alledem kann der Kläger einen Ausgleich des Schadens, den er durch Kriegseinwirkung erlitten hat, nicht auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes verlangen.

57

- 8 -

Die Revision ist daher mit der Kostenfolge
der §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BzG, § 97 Abs. 1
ZPO zurückzuweisen.

Raske	v. Werner	Bundesrichter Wilden ist be- urlaubt und verhindert zu unterschreiben Raske	Dr. Loewenheim	Dr. Graf
-------	-----------	--	----------------	----------